

**67 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Südlichen Düssel /
ungeteilten Düssel von km 0,4 bis km
34,4 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk
Düsseldorf / 2 Karten**

DIN A3

Bezirksregierung

54.03.02 – Südliche Düssel / ungeteilte Düssel und

Nebengewässer

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung
der Überschwemmungsgebiete der Südlichen
Düssel/ ungeteilten Düssel von km 0,4 bis
km 34,4 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk
Düsseldorf**

**- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Südliche Düssel/ ungeteilte Düssel und
Nebengewässer“ -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),

- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167

des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom

25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW.

77),

- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau

und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz

– OBG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.

NRW. S. 528), sowie

- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

(ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V.

m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II (SGV. NRW.

282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Die Überschwemmungsgebiete der Südlichen

Düssel/ ungeteilten Düssel von km

0,4 bis km 34,4 und der Nebengewässer

im Regierungsbezirk Düsseldorf werden

nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen

festgesetzt.

Sie betreffen die Flächen im Bereich der

Städte Düsseldorf, Erkrath, Mettmann,

Hilden, Haan, Wülfrath und Wuppertal,

die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis

überschwemmt oder durchflossen

oder die für Hochwasserentlastung oder

Rückhaltung beansprucht werden. Die

Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe

von Berechnungsmodellen ermittelt.

Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie

und Topografie zugrunde gelegt, die den

Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes

abbilden.

(2) Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete

dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung

von Rückhalteflächen. Weiter

bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

(1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in 12 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 2 Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil der Überschwemmungsgebiete.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland

in Ackerland,

9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, beim Bürgermeister der Stadt Haan, beim Bürgermeister der Stadt Mettmann, beim Bürgermeister der Stadt Hilden, bei der Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath, beim Landrat des Kreises Mettmann sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 24.02.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
gez. Anne Lütkes

**63 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Itter von km 0,1
bis km 18,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf
/ 1 Karte DIN A3**

Bezirksregierung

54.03.02 – Itter

Düsseldorf, den 24. Februar 2015

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes der Itter
von km 0,1 bis km 18,7 im Regierungsbezirk
Düsseldorf- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Itter“ -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),

- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167
des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom
25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW.
77),

- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau
und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz
– OBG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.
NRW. S. 528), sowie

- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
(ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V.

m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II (SGV. NRW.
282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Itter
von km 0,1 bis km 18,7 im Regierungsbezirk
Düsseldorf wird nach Maßgabe der
gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen der Itter im Bereich
der Städte Düsseldorf, Haan, Hilden und
Selingen, die bei einem 100-jährlichen
Hochwasserereignis überschwemmt oder
durchflossen oder die für Hochwasserentlastung
oder Rückhaltung beansprucht
werden. Das Überschwemmungsgebiet
wurde mithilfe von Berechnungsmodellen
ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der
Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt,
die den Ist-Zustand des Gewässers
und des Geländes abbilden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
dient dem Erhalt und der Rückgewinnung
von Rückhalteflächen. Weiter
bezweckt die Festsetzung die Regelung
des Hochwasserabflusses, den Erhalt und
die Verbesserung der ökologischen Strukturen
des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
sowie die Vermeidung von
Erosion und den hochwasserangepassten
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

(1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen

des Überschwemmungsgebietes sind in 6 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1: 30.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen

zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, beim Bürgermeister der Stadt Haan, beim Bürgermeister der Stadt Hilden, beim Landrat des Kreises Mettmann sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 24.02.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
gez. Anne Lütkes